

i. Anmeldung

TOP:
Verkehrsausschuss
Sitzungsdatum 11.05.2017

öffentlich

Betreff:

Groß-Strehlitzer-Straße, Abrechnungsvoraussetzungen

Anlagen:

- Abrechnungsplan

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Bericht	Abstimmungsergebnis		
Oremium	Sitzurigsuaturii		angenommen	abgelehnt	vertagt/verwiesen

Sachverhalt (kurz):

Bezüglich der Maßnahme Groß-Strehlitzer Straße ist festzustellen, dass die technische Herstellung seit 2006 (Schlussrechnung vom 26.01.2007) abgeschlossen ist (Teilausbau 1972 und 1977).

Nach Aufhebung von Teilbereichen des Bebauungsplans Nr. 3833 (22.01.1992) gibt es für die Groß-Strehlitzer Straße keine planungsrechtlichen Festsetzungen mehr.

Zum 01.01.1998 wurde für Erschließungsanlagen der § 125 des Baugesetzbuches (BauGB) geändert. Seitdem ist die Rechtmäßigkeit der Herstellung beitragsfähiger Erschließungsanlagen in unbeplanten Gebieten nicht mehr von einer Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde abhängig.

Mit dem Wegfall dieses Zustimmungserfordernisses, das letztlich die Abrechenbarkeit für fertiggestellte Erschließungsanlagen ausgelöst hatte, ist nun allein die Gemeinde verpflichtet, durch eine entsprechende Abwägung nach § 125 Abs. 2 i.V. mit § 1 Abs. 1-7 BauGB und einen förmlichen Beschluss die Abrechnungsvoraussetzungen zu schaffen.

Daher ist zur Abrechnung der Erschließungsbeiträge noch ein Beschluss des AfV gemäß § 125 BauGB nötig, um rechtssicher zu dokumentieren, dass der Ausbau der Straße den Anforderungen des § 125 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB entspricht.

Dieser sagt – vereinfacht formuliert – aus, dass es sich um eine sorgfältig abgewogene Planung handeln muss, um von einer Rechtmäßigkeit der Herstellung sprechen zu können. In diesem Fall kann die Verwaltung dies aufgrund der Durchführung der üblichen Abstimmungsverfahren ohne Einschränkung bejahen. Hieraus rechtfertigt sich der beiliegende Beschlussvorschlag.



Beschluss-/Gutachtenvorschlag: siehe Beilage

1.	Fina	anzielle Auswirkungen:				
		Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen				
	Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:					
		(→ weiter bei 2.)				
		Nein (→ weiter be	ei 2.)			
		Ja				
		☐ Kosten noch nicht bekannt				
		☐ Kosten bekannt				
		<u>Gesamtkosten</u>	€	<u>Folgekosten</u>	€ pro Jahr	
				☐ dauerhaft ☐	nur für einen begrenz	zten Zeitraum
		davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro	o Jahr
		davon konsumtiv	€	davon Personalkost	ten € pro	o Jahr
		Stehen Haushaltsi	mittel/Verpfli	chtungsermächtigu	ngen ausreichend z	zur Verfügung?
			ntsprechend o	der vereinbarten Hau:		
		☐ Ja				
		☐ Nein	Kurze Begründ	lung durch den anmelden	den Geschäftsbereich:	



2a.	Aus	wirkungen a	luf den Stellenplan:					
	\boxtimes	Nein (→ weiter bei 3.)						
		Ja						
		☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans						
		 Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens) 						
		☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt						
2b.	. Abs	timmung mi	t OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)					
		Ja						
		Nein	Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:					
3.	Div	ersity-Releva	anz.					
0.		Nein	Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:					
		Ja	Keine planerische Relevanz, nur Abrechnung.					
	Ш	ou						
4.	Abs	timmung mi	t weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:					
		RA (verpflichte	end bei Satzungen und Verordnungen)					
	\boxtimes	SÖR						
II.	Herrn	OBM						
III.	Ref.V	<u>'I/VpI</u>						
Nü	rnber	g,						
Re	ferat \	VI						
			(4921)					